

Coronahilfen des Freistaats Bayern

Vorbemerkung: Mit dem **Sonderfonds Corona-Pandemie** stehen insgesamt **20 Mrd. Euro** insbesondere für die Beschaffung notwendiger medizinischer Ausstattung, die Wirtschaftsförderung zur Verminderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und den Ausgleich von Steuermindereinnahmen des Freistaats zur Verfügung.

Aus dem Sonderfonds werden im Wesentlichen auch die nachfolgend genannten Hilfsprogramme finanziert.

	Anspruchsberechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
1.	<p>Unternehmen, auch der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Urproduktion</p> <p>Soloselbständige im Hauptwerb und Angehörige der freien Berufe</p> <p>Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z.B. gGmbHs, Vereine)</p> <p>Selbständige Künstler mit betriebsbedingten Aufwendungen</p>	<p><u>1. „Soforthilfe Corona“ (Antragstellung beendet)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 5 Erwerbstätige: 9.000 € (→ Bundesprogramm), • bis 10 Erwerbstätige: 15.000 € (→ Bundesprogramm), • bis 50 Erwerbstätige 30.000 € (Landesprogramm), • bis 250 Erwerbstätige 50.000 € (Landesprogramm). • Bayern war erstes Bundesland mit Soforthilfeprogramm, das Zuschuss von 9.000 € (5 Beschäftigte) bis 50.000 € (bis 250 Beschäftigte) vorsah. • Über 325.000 Anträge bewilligt, rund 2,2 Mrd. € ausbezahlt, davon knapp 400 Mio. € vom Freistaat. <p><u>2. „Corona-Schutzschirm-Kredite der LfA“</u></p> <p><u>LfA Schnellkredit</u> für Unternehmen bis 10 MA und Freiberufler:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 5 MA: 50.000 € Darlehenssumme • bis 10 MA: 100.000 € Darlehenssumme • Haftungsfreistellung 100 Prozent, keine Risikoprüfung 	<p>Wirtschaftliche Tätigkeit am Markt.</p> <p>Notwendig ist der Nachweis betrieblicher Sach- und Finanzaufwendungen (keine Personalkosten) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten. Kosten der allgemeinen Lebensführung werden nicht übernommen (Verweis auf Künstlerprogramm bzw. Grundsicherung).</p>

	Anspruchs berechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
	<p>Nichtstaatliche Kultureinrichtungen ohne Förderbeziehung zum Freistaat Bayern</p> <p><u>StMWi</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit bis zu 10 Jahre <p><u>LfA Corona-Schutzschirm-Kredit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen bis 500 Mio. € Umsatz, Freiberufler • Darlehenssumme von 10.000 € bis 30 Mio. € • Haftungsfreistellung 90 Prozent • Laufzeit bis zu 6 Jahre <p><u>LfA Universalkredit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen bis 500 Mio. Euro Umsatz, Freiberufler • Haftungsfreistellung 80 Prozent • Darlehenssumme 10.000 € bis 10 Mio. € • Laufzeit bis zu 20 Jahre <p><u>Bürgschaften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelständische Unternehmen, Freiberufler • Haftungsfreistellung bis zu 90 Prozent • Bürgschaftssumme bis zu 30 Mio. € • Laufzeit bis zu 15 Jahre 	
2.	<p>Selbstständige Künstlerinnen und Künstler ohne (oder mit geringen) betriebsbedingte Aufwendungen</p> <p><u>StMWK</u></p>	<p><u>Künstlerhilfsprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler</u> (Laufzeit bis 30. September 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 3 x 1.000 € zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen <u>im Lebensunterhalt</u>. • bis zu 60.000 Anspruchsberechtigte • Gesamtvolumen 140 Mio. € Volumen 	<p>Freischaffende professionelle Künstlerinnen und Künstler bzw. Journalistinnen und Journalisten: entweder Versicherung über KSK oder Erfüllung der Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit (sog. KSK Plus)</p> <p>Mit „Soforthilfe Corona“ kombinierbar, wenn dortige Förderung unter 3.000 €.</p>

	Anspruchsberechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
		<ul style="list-style-type: none"> Zum Stand 10.10.2020 9.280 Anträge, davon 7.708 Bewilligungen im Umfang von rd. 19,3 Mio. € <p>Hinweis: Zudem Unterstützung möglich durch „Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA“ (Zuständigkeit StMWi) s.o.</p> <p>Grundsätzlich aber Einschränkung, dass mit LfA-Schutzschirm-Krediten nur Investitionen und Betriebsmittel gefördert werden können. Unter Betriebsmittel können jedoch Lohnkosten von Angestellten und planmäßig zu erbringende Kapitaleinkünfte bis Ende 2020 gefasst sein.</p>	
3.	<p>Gastkünstler und sonstige temporär Beschäftigte an staatlichen und staatlich geförderten Einrichtungen</p> <p><u>StMWK</u></p>	<p><u>Auszahlung des Honorars auch bei Corona-bedingter Absage der Veranstaltung und anderen Vertragsklauseln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Freie Dienstverhältnisse: Regelung wie Bund, d.h. anteilige Gewährung von Honorarzahlungen, auch wenn Corona-bedingt keine Gegenleistung mehr erbracht wird, mit folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Honorare bis 1.000 €: Zahlung von 60 % des Honorars Honorare ab 1.000 €: Zahlung von 40 % Ausfallhonorar bis max. 2.500 € Finanzierung im Rahmen des Budgets der staatlichen Einrichtungen bzw. bei Förderempfänger des StMWK Berücksichtigung in Förderverfahren. 	<p>Beschäftigung auf Honorarbasis an staatlichen und staatlich geförderten Einrichtungen</p>

	Anspruchsberechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Auch auf nichtkünstlerische Honorarkräfte (z.B. Maskenbildner, Techniker) wird Regelung entsprechend angewandt. 	
4.	<p>Nichtstaatliche Kultureinrichtungen, die vom Freistaat Bayern gefördert werden, inkl. Sing- und Musikschulen</p> <p><u>StMWK</u></p>	<p>Zusätzlich zu Soforthilfeprogramm und LfA-Programmen werden folgende Förderungen gewährt:</p> <p><u>1. Institutionelle Förderungen</u></p> <p><u>Hilfsprogramm „Unterstützung nichtstaatlicher Kultureinrichtungen und Sing- und Musikschulen“ des StMWK“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von Mindereinnahmen sowie nicht zu vermeidenden Ausgaben (insbesondere Fixkosten wie Personalausgaben, Miete etc.) aufgrund der Corona-Pandemie. • Gesamtvolumen 10 Mio. € <p><u>2. Projektförderungen</u></p> <p>Bei Projektförderungen gewährt das StMWK Erleichterungen (Verzicht auf Rückforderungen, Flexibilisierung von Programmen, Härtefallprüfungen).</p>	<p>Nichtstaatliche Einrichtung <u>mit</u> Förderung des Freistaats Bayern</p>
5.	<p>Gemeinnützige Vereine im Bereich der Laienmusik</p> <p><u>StMWK</u></p>	<p><u>Hilfsprogramm für gemeinnützige Vereine der Laienmusik</u> (Laufzeit bis 31. Dezember 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwicklung im Rahmen eines Förderverfahrens über den Bayerischen Musikrat 	<p>Mitgliedschaft in einem einschlägigen Dachverband der Laienmusik</p> <p>Antragstellung bis 31. Oktober 2020 beim Laienmusikverband möglich</p>

	Anspruchs berechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Förderumfang: nach Bedarf bis zu 1.000 € pro Verein zzgl. bis zu 500 € pro weiterem Ensemble • Gesamtvolumen 10 Mio. € • Zum Stand 15. September 2020: Antragsvolumen 884.000 Euro bei 771 Anträgen von Laienmusikvereinen mit 771 Haupt- und 226 Nebenensembles (aktuelle Zahlen werden zum 15.10.2020 gemeldet). 	<p>Gefördert wird die Wiederaufnahme musikalischer Aktivitäten von Laienmusikvereinen, die durch Corona-bedingte Einnahmeausfälle besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Nicht antragsberechtigt sind kommunale oder kirchliche Einrichtungen, Schulchöre, Schulorchester und sonstige Laienmusikensembles.</p>
6.	<p>Spielstätten</p> <p><u>StMWK</u></p>	<p><u>Spielstättenprogramm für rund 700 kleinere und mittlere kulturelle Spielstätten (Theater, Bühnen etc.)</u> (Laufzeit bis 31. Dezember 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzhilfe bis zu 300.000 € zum Ausgleich von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen • Gesamtvolumen 30 Mio. € • Aktuelles Antragsvolumen rd. 5,7 Mio. € bei 66 vorbereiteten, noch nicht abgegebenen Anträgen und 70 abgegebenen Anträgen, davon 27 bewilligt. 	<p>Corona-bedingter existenzbedrohender Liquiditätsengpass im Leistungszeitraum</p>
7.	<p>Kinos, Hilfen für Filmproduktion</p> <p><u>StMD</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bis 30. Juni 2020:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sofortprämie für Kinos i.H.v. 5.000 € je Kinospiegelstätte nach Umschichtung eigener Haushaltsmittel des StMD (157 Anträge genehmigt). ○ Verdopplung der regulären Kinoprogrammprämien durch Umschichtung eigener Haushaltsmittel des StMD auf 10.000 € (bis zu 80 Kinos), Spitzenprämien für die besten drei Kinospiegelstätten bis zu 25.000 €. 	

	Anspruchsberechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Anteilige Beteiligung am Gemeinsamen Filmhilfsfonds der Bundes- und Länderfilmförderer für die Filmproduktionsfirmen zur Abfederung Corona-bedingter Drehausfälle und Mehrkosten mit bayerischem Anteil von insgesamt 3,4 Mio. €. • Seit 1. Juli bis voraussichtlich 31. Dezember 2020: 12 Mio. € Programm „Kino-Anlaufhilfe“ für bis zu 284 Kinos in Bayern. • Bayerische Beteiligung an einem bundesweiten Ausfallfonds zur Absicherung Corona-bedingter Ausfälle bei der Filmproduktion geplant (5 Mio. €). • Für einen Ausfallfonds 2 für TV-Produktionen laufen Verhandlungen zwischen Ländern, Sendern und Produzenten. 	<ul style="list-style-type: none"> • In der Anlaufphase nach der Wiedereröffnung der Kinos finanzielle Unterstützung für Liquiditätsengpässe. • Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Kinos in Bayern. Die maximale Höhe der Zuschüsse wird anhand der jeweiligen Besucherzahlen aus dem Jahr 2019 ermittelt und nach Kinogrößen gestaffelt.
8.	Sozialwirtschaft <u>StMAS</u>	<u>1. Bayerischer Schutzschirm für die Sozialwirtschaft</u> <ul style="list-style-type: none"> • Entschädigung von 60 % der entfallenden Einnahmen bis Ende Juli 2020 für Jugendherbergen, Bayerische Schullandheime, Jugendbildungsstätten, Familienferienstätten. <u>Insgesamt 26 Mio. €</u> (Antragsfrist bis 31. Juli 2020). • Unterstützungsleistungen für kleinere Träger sozialer Einrichtungen (z.B. Ehe-/Familienberatungsstellen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Mütterzentren). 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen des Schutzschirms nachrangig zu Versicherungsleistungen bzw. Soforthilfen.

	Anspruchs berechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
		<p><u>Insgesamt 5 Mio. €</u> (Antragsfrist bis 30. September 2020).</p> <p><u>2. Pauschale Einmalzahlungen für Frauenhasträger und Träger der Fachberatungsstellen/Notrufe</u> zur Finanzierung gestiegener Personalkosten und für Mehraufwendungen für digitale Beratung. <u>Insgesamt 900.000 €.</u></p> <p><u>3. KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rund 160 Mio. € Bundesmittel für Bayern. • Bund übernimmt Ausfallrisiko durch Haftungsfreistellung von 80 %. Länder können mit eigenen Mitteln auf bis zu 100 % erhöhen. • Bayern plant Aufstockung der Haftungsfreistellung auf 100 %. Rückbürgschaftsbetrag Freistaat ggü. LfA i.H.v. 40 Mio. €. 	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Organisationen. • Förderfähig ist gesamter Liquiditätsbedarf bis zum 31. Dezember 2020. • Förderquote bis zu 100 %. • Min. 10.000 €, max. 800.000 € Darlehen. • Subsidiär ggü. weiteren Krediten aus den KfW-Sonderprogrammen 2020 mit Haftungsfreistellung. Kumulierung mit Zuschüssen bis max. 800.000 € möglich.
9.	<p>Ältere Menschen</p> <p><u>StMAS</u></p>	<p><u>Initiative „Unser Soziales Bayern: Wir helfen zusammen!“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Initiative zur Unterstützung älterer Menschen in der Corona-Krise. • Zusammenarbeit von Freistaat Bayern, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und haupt- und ehrenamtlich Engagierten in den Organisationen und Verbänden vor Ort. • Themenseite (www.unser.soziales.bayern.de), Medien-/Social-Media-Aktivitäten. 	

	Anspruchsberechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Förderung der Koordinierung der Initiative i.H.v. 60.000 € für jeden Landkreis/ jede Stadt. <u>Insgesamt 7,0 Mio. €.</u> 	
10.	<p>Familien</p> <p><u>StMAS</u> und <u>StMUK</u></p>	<p><u>Ersatz von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung (StMAS)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Eltern und Unterstützung der Träger durch pauschale, an Erfahrungswerten orientierte Erstattung der entfallenden Elternbeiträge im April, Mai und Juni 2020. • <u>Insgesamt rund 170 Mio. €.</u> <p><u>Ersatz von Elternbeiträgen in der Mittagsbetreuung (StMUK)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern, die wegen des Betretungsverbots keine Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen können, werden für drei Monate (April, Mai, Juni) von den Kosten entlastet. • Trägern in der Mittagsbetreuung werden die Elternbeiträge für die drei Monate pauschal ersetzt. <u>Insgesamt 26 Mio. €.</u> <p><u>Entschädigungsanspruch für berufstätige Eltern nach § 56 Abs. 1a IfSG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbezahlt wird Entschädigung über den Arbeitgeber. Arbeitgeber erhält Erstattung von Regierungen. • Bundeskabinett hat am 20. Mai 2020 Verlängerung des Anspruchs von sechs auf zehn Wochen beschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern von Kindern, die im Rahmen der Notfallbetreuung betreut werden, müssen weiter Elternbeiträge leisten, so dass hier ein Beitragsersatz nicht erfolgt. • Eltern von Kindern, die im Rahmen der Notfallbetreuung betreut werden, müssen weiter Elternbeiträge leisten, so dass hier ein Beitragsersatz nicht erfolgt. • Verdienstaufschlag aufgrund der behördlichen Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes.

	Anspruchs berechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Hälftige Kostentragung durch Bund und Länder. Anteil Bayern (für <u>zehn</u> Wochen) <u>insgesamt rund 900 Mio. €.</u> 	
11.	<p>Erwachsenenbildung</p> <p><u>StMUK</u></p>	<p><u>Unterstützungsmaßnahmen für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und für die Soloselbstständigen ohne eigene Betriebsstätte im Erwachsenenbildungsbereich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt 30 Mio. € für Einrichtungen der Erwachsenenbildung (StMUK: rund 28,6 Mio. €), die Bildungszentren im ländlichen Raum (StMELF) sowie die Einrichtungen der außerschulischen Umweltbildung (StMUV). <p><u>Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des StMUK:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Finanzhilfe richtet sich u.a. nach Umfang der Existenzbedrohung und Zahl der Anträge: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einrichtungen: max. 50 % des schließungsbedingten Einnahmenausfalls (gemäß Förderzweck). ○ Dozenten: bis zu 1.000 € pro Monat für max. drei Monate (Ausschlussgrund: Bezug von Grundsicherung oder Coronasoforthilfe). • Antragstellung bis spätestens 15. Juli 2020 beim StMUK. 	<p>Voraussetzungen (Zuständigkeitsbereich StMUK):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigt sind Einrichtungen, die durch das StMUK institutionell gefördert werden (u.a. Träger, politische Akademien), und an solchen Einrichtungen hauptberuflich tätige Dozenten mit Hauptwohnsitz in Bayern. • Der Antragsteller muss existenzbedrohende Einnahmeverluste aufgrund der Corona-Pandemie versichern. • Antragstellung bis 15. Juli 2020, Vorlage eines Verwendungsnachweises/Abrechnung bis spätestens 1. Dezember 2020.

	Anspruchs berechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
12.	<p>Schulen</p> <p><u>StMUK</u></p>	<p><u>Gewinnung von Teamlehrkräften zur Unterstützung der Schulen bei der coronabedingten Abwesenheit von Stammllehrkräften (StMUK)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein klassisches Förderprogramm. • Kompensation von coronabedingt abwesendem Stammpersonal an Schulen (z.B. ärztliches Attest bzgl. Vorerkrankung, akut an Covid-19 Erkrankte). • Finanzierung von befristeten Verträgen für Teamlehrkräfte bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021. • Umfang: Vorgesehenes Volumen von bis zu 30 Mio. €. <p><u>Investition von Landesmitteln zur Beschaffung von Schülerleihgeräten und Lehrerdienstgeräten (StMUK)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein klassisches Förderprogramm. • Einmalige Bereitstellung von Landesmitteln für die Beschaffung von <u>Schülerleih- und Lehrerdienstgeräten i.H.v. 45 Mio. €</u> (Maßnahmen im Kontext des Schul-Digitalisierungsgipfels, Stärkung der Digitalisierung <u>auch</u> bzgl. Distanzunterricht). • Bayern stockt Fördermittel des Bundes für die Gerätebeschaffung im Kontext des DigitalPakts Schule auf. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich befristeter Ersatzbedarf für coronabedingt fehlendes Stammpersonal an Schulen. <p>Schülerleihgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung in Bayern durch Schulaufwandsträger: Für die Ausreichung der Landesmittel erfolgt die Ausschreibung einer weiteren Antragsrunde im Rahmen des Förderprogramms „Sonderbudget Leihgeräte“ (erste Antragsrunde: Bundesmittel aus DigitalPakt). • Möglichkeit zur Beantragung einer Erhöhung der bisherigen Bewilligungssumme. • Antragsfrist bis 31.Oktober 2020. <p>Lehrerdienstgeräte: Konzept in Arbeit.</p>

	Anspruchsberechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
		<ul style="list-style-type: none"> Ziel: Beschaffung von insgesamt 370.000 Geräten in Bayern für Schüler/innen und Lehrkräfte aus Landes- <u>und</u> Bundesmitteln. 	
13.	Kitas und Schulen <u>StMAS, StMUK</u>	<u>Förderung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas, Großtagespflege (GTP), Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) und Schulen</u> <ul style="list-style-type: none"> Förderprogramm i.H.v. 50 Mio. € (davon 37 Mio. € für Schulen und 13 Mio. € für Kitas, GTP und HPT). Gefördert wird der Kauf von CO₂-Sensoren (<u>max. 150 € pro Gerät</u>) und mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion (<u>max. 3.500 € pro Gerät</u>). Zeitraum: Oktober 2020 bis 31. März 2021. 	<ul style="list-style-type: none"> Für Kita, GTP, HPT: Festbetragsförderung (Pauschale entsprechend Zahl der betreuten Kinder). Für Schulen: Pauschalbetragsförderung bei CO₂-Sensoren. Fördersatz bei mobilen Luftreinigungsgeräten abhängig vom Volumen der Förderanträge, ggf. Maximalkontingent für Träger privater Schulen.
14.	Organisierter Sport <u>StMI</u>	Verdoppelung der Vereinspauschale auf 40 Mio. € .	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Fördervoraussetzungen für Sportvereine / Sportförderrichtlinien
15.	Unternehmen und Selbständige <u>StMFH</u>	<u>Steuerliche Soforthilfen</u> <ul style="list-style-type: none"> Zinslose Stundung von Steuern (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer). Anpassung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer). Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen Erstattung bereits geleisteter Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Betroffenheit von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus

	Anspruchsberechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
16.	<p>Unternehmen und Selbständige</p> <p><u>StMAS</u></p>	<p><u>Stundung der Sozialversicherungsbeiträge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erleichterungen beim Einzug der Sozialversicherungsbeiträge durch Stundung der Beiträge (sowie keine Sicherheitsleistung, Stundungszinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren und Vollstreckungsmaßnahmen) für März, April und Mai 2020. • Seit Juni 2020 wird der Stundungszeitraum zwischen Einzugsstelle und dem jeweiligen Arbeitgeber im Einzelfall festgelegt (kein Stundungszins, sofern Raten-/Teilzahlung bereits gestundeter Beiträge). 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Corona-Krise ausgelöster finanzieller Engpass. • Nachrangig zu sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen (z.B. Kurzarbeitergeld, Fördermittel, Kredite).
17.	<p>Unternehmen der Realwirtschaft</p> <p><u>StMWi und StMFH</u></p>	<p><u>BayernFonds und LfA-Schutzschirm</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • BayernFonds soll Unternehmen der Realwirtschaft, die gerade für den Wirtschaftsstandort Bayern besonders relevant sind, stabilisieren. • Stabilisierungsmaßnahmen des BayernFonds: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewährung von Garantien für Schuldtitel und Kredite von Unternehmen ○ Rekapitalisierungsmaßnahmen (z.B. stille Beteiligung, Kapitalerhöhungen mit Übernahme von Gesellschaftsanteilen). • Für Stabilisierungsmaßnahmen stehen insgesamt 62 Mrd. € zur Verfügung (BayernFonds + LfA-Schutzschirm): <ul style="list-style-type: none"> ○ 20 Mrd. € Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmittel + 26 Mrd. € Garantierahmen. ○ Ergänzend 4 Mrd. € Bürgschaftsrahmen des Freistaats. 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen der Realwirtschaft (nicht Finanzsektor), die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bilanzsumme größer als 10 Mio. Euro, ○ Umsatzerlöse größer als 10 Mio. Euro, ○ mindestens 50 Arbeitnehmer. • EU-KOM hat dem BayernFonds am 20. August 2020 zugestimmt, Beantragung der Mittel seit 31. August 2020 beim StMWi möglich. • Parlamentarische Begleitung durch Kontrollkommission BayernFonds

	Anspruchs berechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Anhebung der staatlichen Rückbürgschaft für LfA-Schutzschirm auf 12 Mrd. €. 	
18.	<p>Bayerische Kommunen</p> <p><u>StMFH</u></p>	<p><u>1. Kommunalen Schutzschirm</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Liquidität der Kommunen kurzfristig zu stärken, wurden bei Schlüsselzuweisungen, Finanzzuweisungen und Investitionspauschalen die festgelegten Auszahlungszeitpunkte innerhalb des Jahres 2020 im Gesamtumfang von 3 Mrd. € stufenweise vorgezogen. • Außerdem wurden haushaltsrechtliche Maßnahmen getroffen, um die Zahlungsfähigkeit der bayerischen Kommunen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere eine Erleichterung der Aufnahme von Kassenkrediten. <p><u>2. Kompensation Gewerbesteuermindereinnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bayerischen Kommunen profitieren von Ausgleichszahlungen für Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von rund 2,4 Mrd. € (Anteil Freistaat: rund 1,35 Mrd. €). • Maßstab für die Verteilung ist der Vergleich der Gewerbesteuerereinnahmen der bayerischen Städte und Gemeinden im Zeitraum vom 1. Januar bis 20. November 2020 mit dem Durchschnitt der Gewerbesteuerereinnahmen der Jahre 2017 bis 2019. • Die Auszahlung soll im Dezember 2020 erfolgen. 	

	Anspruchsberechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
19.	ÖPNV-Rettungsschirm <u>StMB</u>	Aufstockung des ÖPNV-Rettungsschirms des Bundes (381 Mio. €) mit 255 Mio. € aus Landesmitteln <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsquote von 90 Prozent für die Erlösausfälle (kein Ausgleich der Gewinne) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenseintritt • Kein anderweitiger Ausgleich der Schäden
20.	Förderung Verstärkerverkehr bei der Schülerbeförderung <u>StMB</u>	Förderprogramm „Vorübergehende Erhöhung der Beförderungskapazitäten im Schülerverkehr aufgrund der Covid-19-Pandemie“ <ul style="list-style-type: none"> • Rund 10 Mio. €, bei Verlängerung rund 30 Mio. €. • Verstärkerleistungen im freigestellten Schülerverkehr und im ÖPNV • Förderquote 100 Prozent • Zuwendungsempfänger: kommunale Zweckverbände, Schulverbände, Bezirke, Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden als Aufgabenträger der Schülerbeförderung • Die Förderung ist zunächst bis 30. Oktober befristet, Ministerrat wird am 13. Oktober 2020 über Verlängerung bis Jahresende 2020 entscheiden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die zusätzlichen Verkehrsleistungen müssen über die regulär vorgesehenen Angebote in einem Schuljahr hinausgehen und eine Entlastung und Entzerrung des Schülerverkehrs, entweder im allgemeinen ÖPNV oder im freigestellten Schülerverkehr zu den Schulanfangs- beziehungsweise -endzeiten darstellen. • Bei zuwendungsfähigen Verstärkerfahrten im allgemeinen ÖPNV muss die weitaus überwiegende Mehrzahl (mind. 60%) der auf dieser Linie beförderten Fahrgäste Schülerinnen und Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen sein.
21.	Sonderförderprogramm „Nachrüstung von Infektionsschutztrennwänden in ÖPNV-Bussen“	Investitionsförderung der Nachrüstung von dauerhafter, fest verbauter Trenneinrichtungen für den Fahrerarbeitsplatz in Linienbussen des allgemeinen ÖPNV <ul style="list-style-type: none"> • 8,8 Mio. € (für ca. 6.000 Busse) • Infektionsschutz für Fahrpersonal beim Verkauf von Fahrkarten; Betriebsstabilität durch Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten an allen Türen. • Maximal 1.500 € pro Bus 	<ul style="list-style-type: none"> • ÖPNV-Linienverkehr nach § 42 PBefG • Vom Hersteller oder nach StVZO genehmigte Trenneinrichtung

	Anspruchs berechtigte	Coronahilfen des Freistaats Bayern	Fördervoraussetzungen
	<u>StMB</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsempfänger: Verkehrsunternehmen • Antragstellung befristet bis 31. Juli 2020 	
22.	Krankenhäuser und Personal im Gesundheits- und Pflegebereich <u>StMGP</u>	<p><u>1. Liquiditätssicherung (138 Mio. €):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Akut-Krankenhäuser: Sonderzahlung von 70 € je Covid-19-Patient und Tag, Antragsmöglichkeit bis 31. August. <ul style="list-style-type: none"> ○ Bisher rund 8,5 Mio. € ausgezahlt (28 Mio. € im Haushalt veranschlagt). • Reine Privatkliniken: Ausgleichszahlung von 280 € pro Tag und Bett für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Juli 2020. <ul style="list-style-type: none"> ○ 54 Anträge eingegangen, davon 22 Anträge bearbeitet und bewilligt. ○ Bisher rund 4,9 Mio. € ausbezahlt (47 Mio. € im Haushalt veranschlagt). • Reha-Einrichtungen mit Verträgen mit der Gesetzlichen Krankenversicherung: Vorhaltepauschale von 50 € pro Tag für Einrichtungen im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Juli 2020. <ul style="list-style-type: none"> ○ Antragsmöglichkeit bis 31. August. ○ 151 Anträge eingegangen, davon 145 bearbeitet/bewilligt. ○ Bisher rund 16,3 Mio. € ausbezahlt (63 Mio. € im Haushalt veranschlagt). <p><u>2. Verpflegung des Personals in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen</u></p>	<p>Anerkennung der besonderen Leistungen der stationären Einrichtungen. Voraussetzung: Meldung der Patienten im Meldesystem IVENA.</p> <p>Ausgleichszahlung bei Vorhaltung von Behandlungskapazitäten zur Versorgung von Covid-19-Erkrankten.</p> <p>Pauschale für Einrichtungen, die abhängig vom Infektionsgeschehen mit einer jederzeitigen Rückholung in die Bereithaltspflicht für die akutstationäre Versorgung rechnen müssen und durch die Vorhaltung von Kapazitäten finanzielle Einbußen erleiden.</p> <p>Anspruchsberechtigte Einrichtungen gemäß Verpflegungsrichtlinie: Krankenhäuser nach § 108 SGB V, Privatkliniken nach § 30</p>

